

Adoption und Vollzeitpflege im Vergleich

Pflege und Adoption haben gemeinsam, dass ein fremdes Kind in eine neue Familie kommt.
Im Übrigen unterscheiden sich beide Formen voneinander:

	Adoption	Pflege
Gesetzliche Grundlage	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), §§ 1741 ff Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), §§ 7 ff <ul style="list-style-type: none"> • Adoptionsbedürftigkeit des Kindes, • Notarielle Freigabeerklärung der leiblichen Eltern 	Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) § 33 SGB VIII, Vollzeitpflege <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Hilfe zur Erziehung der sorgeberechtigten Personen oder durch den Amtsvormund / Amtspfleger • Beschluss zur Gewährung der Hilfen
Wer kann ein Adoptiv-und Pflegekind aufnehmen?	<ul style="list-style-type: none"> • Ehepaare, ausschließlich gemeinsam: Ein Ehepartner muss das 25. Lebensjahr, der andere das 21. Lebensjahr vollendet haben. • Alleinstehende ab einem Alter von 25 Jahren • Eingetragene Lebenspartnerschaften: Lebenspartner können nur als Einzelpersonen adoptieren. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ehepaare • Alleinerziehende • Unverheiratete Paare • Gleichgeschlechtliche Paare
Wenn ein Kind in die Familie kommt	Die Familie wird durch die Adoptionsvermittlungsstelle begleitet: Die Eltern haben Anspruch auf: <ul style="list-style-type: none"> • Elternzeit • Elterngeld • Kindergeld • Leistungen der Krankenkasse der Adoptiveltern Pflegegeld wird nicht gezahlt!	Die Familie wird durch den Pflegekinderdienst begleitet. Die Pflegeeltern haben Anspruch auf: <ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Unterstützung in Form von Pflegegeld (Zusammengesetzt aus einem Grundbetrag und dem Erziehungsbeitrag) durch die Jugendhilfe Elterngeld wird nicht gezahlt!

	Adoption	Pflege
Sorgerecht	<p>Nach Aufnahme des Kindes beginnt die gesetzlich vorgeschriebene Adoptionspflegezeit, die i. d. R. ein Jahr dauert. Das Kind bekommt einen Vormund, der das Kind in allen rechtlichen Angelegenheiten vertritt.</p> <p>Die Adoptivpflegeeltern bestimmen über die alltäglichen Angelegenheiten des Kindes.</p> <p>Nach dem Adoptionsbeschluss sind die Adoptiveltern die Sorgeberechtigten des Kindes. Adoptivkinder haben alle Rechte und Pflichten wie leibliche Kinder. Rechtlich sind sie nicht mehr mit den leiblichen Eltern verwandt.</p>	<p>Pflegekinder bleiben gesetzlich Kinder ihrer leiblichen Eltern. Die leiblichen Eltern sind weiterhin Inhaber der elterlichen Sorge (ganz oder teilweise), oder es gibt einen Amtspfleger oder Amtsvormund, zur Wahrnehmung der vom Gericht ans Jugendamt übertragenen Teile der elterlichen Sorge.</p> <p>Pflegeeltern dürfen die leiblichen Eltern in Angelegenheiten des täglichen Lebens vertreten.</p>
Besuchskontakte	<p>Mit der Adoption geben die leiblichen Eltern alle Rechte und Pflichten an ihrem Kind freiwillig ab. Immer mehr Adoptionen werden heute in offenen Formen gelebt. Austausch von Briefen und Fotos sowie persönliche Kontakte sind möglich.</p>	<p>Eltern haben ein Recht auf regelmäßigen Umgang (Besuchskontakte) mit dem Kind.</p> <p>Die leiblichen Eltern können den Lebensweg des in einer Pflegefamilie lebenden Kindes durch die Mitwirkung in die Hilfeplanung und die Wahrnehmung von Besuchskontakten begleiten.</p>
Auswirkungen auf die Familie	<p>Mit dem Adoptionsbeschluss haben Adoptivfamilien die gleichen Rechte wie alle Familien mit leiblichen Kindern.</p> <p>Das Kind erhält den Nachnamen und die Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern.</p>	<p>Pflegefamilien sind öffentliche Familien und müssen die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt unbedingt mitbringen.</p> <p>Der Geburtsname des Kindes bleibt i. d. R. bestehen.</p>
Begleitung der Familien	<p>Beratung, Elterngesprächskreise, Themenabende, Sommerfest, Kontakte zu anderen Familien</p>	<p>Beratung und Betreuung der Pflegeeltern / Pflegefamilien in den Hilfeplanzeiträumen und darüber hinaus, Begleitung während des Pflegeverhältnisses, Seminarwochenenden zur Weiterbildung, Einzel- und Gruppensupervisionen, Neujahrescafe zum Austausch mit anderen Pflegefamilien.</p>